

**3. 459. a (1) Nr. 17451.**  
K u n d m a c h u n g.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschlie-  
ßung vom 21. December 1850, hat an die  
Stelle der k. k. Kammerprocuraturen zu Graz  
und Laibach und des Fiscalamtes zu Klagenfurt,  
eine Behörde mit der Benennung k. k. Finanz-  
procuratur für die Kronländer Steiermark, Kram  
und Kärnten, mit dem Sitze zu Graz und mit  
den exponirten Abtheilungen in Laibach und Klagenfurt zu treten.

Die Finanzprocuratur ist mit erstem Sep-  
tember l. J. als solche constituirt zu betrachten.

Zum Vorsteher dieser Behörde und bei der-  
selben zum Finanzprocurator haben Seine Majestät  
mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 16. Juli  
1851, den Kammerprocurator und Subnial-  
rath Dr. Joseph Schweighofer, mit dem mit  
dieser Dienststelle verbundenen Range und Cha-  
rakter eines Oberfinanzrathes zu ernennen geruht.

Das k. k. Finanzministerium hat zu Finanz-  
rathen der Finanzprocuratur die bisherigen Fis-  
caladjuncten Dr. Friedrich Fofel und Dr. Georg  
Hladnig, Letzteren mit der Bestimmung der Dienst-  
leistung bei der Expositur zu Klagenfurt, und den  
bisherigen Registrator der steierm. Kammerprocu-  
ratur, Ignaz Pilz, zum Vorsteher der Hilfsäm-  
ter der genannten Finanzprocuratur ernannt, und  
die Geschäftsleitung der Expositur zu Laibach ein-  
weilen dem k. k. Kammerprocurator Dr. Anton  
Debellak bis zu einer weitem Bestimmung  
übertragen.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-  
Landes-Direction. Graz am 25. August 1851.

**3. 457. a (2) Nr. 10183, ad 9400.**  
K u n d m a c h u n g.

Da die am 11. August 1851 bei dem k. k.  
Steueramte in Gmünd vorgenommene Pachtver-  
steigerung des Ertrages der zwei Weg- und Brücken-  
mauthstationen Kremsbruck und Gmünd für das  
Verwaltungsjahr 1852, und rücksichtlich für die  
Verwaltungsjahre 1853 und 1854, nicht den  
entsprechenden Erfolg hatte, so wird zur Ver-  
pachtung des Ertrages der besagten zwei  
Mauthstationen für das Verwaltungsjahr 1852,  
oder für die zwei Verwaltungsjahre 1852 und  
1853, oder für die 3 Verwaltungsjahre 1852,  
1853 und 1854 unter den in der Kundmachung  
der hohen Finanz-Landes-Direction in Graz  
vom 26. Juni 1851, 3. 12479, (eingeschaltet  
in die Amtsblätter der Klagenfurter Zeitung,  
Nr. 84, 85 und 86), festgesetzten Bedingungen  
am sechsten September 1851 bei dem k. k.  
Steueramte in Gmünd eine zweite Versteige-  
rung mit dem Ausrufspreise von Siebenhun-  
dert zwölf Gulden 15 kr. für die Sta-  
tion Kremsbruck, und von Siebenhundert  
Achtzig sieben Gulden 45 kr. für die Sta-  
tion Gmünd abgehalten werden, zu welcher die  
Unternehmer eingeladen werden. Hierbei wird übri-  
gens bemerkt, daß der Weg- und Brückenmauth-  
station Gmünd nicht Eine Brücke, sondern Zwei  
Brücken erster Classe zur Gebühreneinhebung zu-  
gewiesen sind. Die schriftlichen Offerte sind bis  
zum zweiten September 1851 — 12 Uhr Mit-  
tags im Vorstandsbureau der k. k. Cameral-  
Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen.

Die Licitation beginnt pünctlich um die zehnte  
Stunde Vormittags.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagen-  
furt am 16. August 1851.

**3. 455. a. (2)**  
K u n d m a c h u n g  
über

## Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. kaiserl. Hofgestütamte wird  
hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß  
der für das k. k. kaiserl. Hofgestüt zu Lippiza  
und Pröstranegg im Verwaltungsjahre 1852 er-  
forderliche Haferbedarf von beiläufigen 9500

Mehren, im Wege der öffentlichen Concurrenz,  
jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nach-  
stehenden Bedingungen werde beigebracht werden,  
und zwar:

1. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht  
genest oder genäset, vom Staube rein, dickförnig  
und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht  
dampfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder n. ö.  
gestrichene Mehren im Netto-Gewichte wenigstens  
48 Pfund schwer seyn.

2. Hat die Einlieferung in der oben bezeich-  
neten Qualität in folgenden Terminen zu gesche-  
hen, als:

		nach Lippiza		
im Monate	December	1851	1000	Mehren
"	"	Jänner	1852	"
"	"	März	"	"
"	"	April	"	"
		nach Pröstranegg		
im Monate	November	1851	1300	Mehren
"	"	Jänner	1852	"
"	"	März	"	"
"	"	April	"	"

3. Hat der Lieferungsübernehmer das betref-  
fende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene  
Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quan-  
tität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k.  
Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

4. Wird am 11. September 1851 bei der k.  
k. Bezirkshauptmannschaft zu Sessana um die 10.  
Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die  
geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu  
welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot  
auf ganze einzelne, genau zu bezeichnende Parthien,  
oder auf das ganze Quantum schriftlich und ver-  
siegelt entweder am 10. in den gewöhnlichen Amts-  
stunden, oder am 11. September d. J., längstens  
zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen,  
und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofge-  
stütamtes eine aus dem Preisangebote und aus dem  
zu erstehen beabsichtigenden Quantum mit 10 pSt.  
entfallende Caution entweder in Barem oder in k.  
k. Staatsschuldverschreibungen, nach dem lehtbe-  
kannten Wiener Börse-Course, oder mittelst Hy-  
pothekar-Instrumenten gegen ämtliche Bestätigung  
um so gewisser beizuschließen hat, als später, näm-  
lich am 11. September 1851, nach dem Schlage  
der 10. Vormittagsstunde eingereicht werdende  
Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vor-  
geschriebenen Caution versehen sind, ganz unberück-  
sichtigt werden zurückgestellt werden.

5. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung  
werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht  
annehmbar befunden werden, die eingelegten Cau-  
tionen sogleich zurückgestellt; von denjenigen hin-  
gegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien  
oder des ganzen Quantums verbleiben, zurückbe-  
halten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin be-  
stehen, daß das k. k. Hofgestütamte, im Falle der  
Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstan-  
dene Quantität in der festgesetzten Qualität ein-  
zuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt  
werde, die abgängige Quantität auf Kosten und  
Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen,  
und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k.  
Hofgestütamte auch mit seinem anderweiten, wie  
immer Namen habenden Vermögen schadlos zu  
halten.

6. Sollte der Lieferungsübernehmer die bald-  
möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Cau-  
tion beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt  
der Caution von dem übernommenen Haferquantum  
10 pSt. in Natura gegen Empfangsbestätigung  
einzuliefern, welches 10 pSt. Quantum, oder die  
Caution, so lange von dem k. k. Hofgestütamte  
aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien  
vollkommen eingeliefert sind.

7. Der Mindestbieter einer oder mehrerer Par-  
thien, oder des ganzen Quantums wird zur Erfül-  
lung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe  
seines schriftlichen und versiegelten Offertes ver-  
pflichtet, das k. k. Hofgestütamte hingegen erst nach  
erfolgter Ratification von Seite des hochlöblichen  
k. k. Oberstallmeisteramtes. Wird die Ratification  
verweigert, so wird auch der Mindestbieter unter  
Rückstellung der eingelegten Caution seiner Ver-  
pflichtung enthoben.

8. Die Einlieferung einer übernommenen Ha-  
ferparthie kann binnen des bezeichneten Termines  
auf ein Mal ganz, oder theilweise geschehen, und  
verspricht das k. k. Hofgestütamte die bare Be-  
zahlung jedesmal, nach Maß der erfolgten gan-  
zen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu  
leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuver-  
sicht darauf rechnen kann, vom 1. November  
1851 angefangen, sogleich für jede eingelieferte  
Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestäm-  
pelte Quittung zu erhalten.

9. Das 10% Haferquantum, welches ein  
Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert  
haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher  
Einlieferung der zu liefern übernommenen Par-  
thien bezahlt werden.

10. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten  
und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der  
Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich  
beide Theile dem Ausspruche der dem Abliefe-  
rungsorte nächsten k. k. Bezirksoberigkeit, nämlich  
für Lippiza jener zu Sessana, und für Pröstra-  
negg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle  
der schriftliche Contract zur Einsicht mittzuthei-  
len kömmt, zu unterziehen.

11. Endlich wird der Uebernehmer einer oder  
mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stäm-  
pel zu einem Contractemplare beizubringen  
haben.

12. Sollte ein oder der andere Lieferungslu-  
stige vor der Concurrenz-Verhandlung  
nähere Aufklärungen über vorstehende Beding-  
nisse einholen wollen, so hätte sich derselbe  
mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle aber  
mittelfst frankirter Briefe an das k. k. Hofge-  
stütamte zu wenden.

13. Endlich wird ausdrücklich bestimmt, daß  
die aus dem Lieferungsvertrage etwa entsprin-  
genden Rechtsstreitigkeiten, das allerhöchste Hof-  
ärar möge als Kläger oder Beklagter eintreten,  
so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicher-  
stellungs- und Executionschritte, bei demjeni-  
gen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Ge-  
richte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht,  
durchzuführen sind.

Lippiza den 20. August 1851.

**3. 1006. (3) Nr. 2697.**  
E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Col. Gerichte Wippach wird  
hiemit öffentlich kund gemacht:

Es habe de praes. 3. Juni l. J., 3. 2697,  
Maria, Witwe des Joseph Same von Seuce, Ge-  
meinde Planina, die Klage wider den unbekannt  
wo befindlichen Jacob Same und dessen Erben, we-  
gen Anerkennung des Eigenthums der im Grundbuche  
des Gutes Leutenburg sub Urb. Fol. 128, Rectif.  
3. 73, eingetragenen 1/2 Kaufrechtshube angestrengt,  
worüber die Tagsatzung auf den 7. November l. J.  
Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte, unter dem An-  
hange des §. 29 a. G. D., angeordnet worden sey.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt  
ist, so hat man denselben in der Person des Franz  
Zvokelj von Dolejne einen Curator ad actum be-  
stellt, mit dem diese Rechtsache ordnungsmäßig aus-  
getragen werden wird; dessen die Beklagten, bei Ver-  
meidung der gesetzlichen Folgen, der Erscheinung we-  
gen oder der Uebergebung der Rechtsache an den  
gedachten Curator, oder um Namhaftmachung eines  
andern Curators wegen, hiemit verständigt werden.

Wippach am 3. Juni 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath:  
Dr. Thomschitz.

**K u n d m a c h u n g.**

Wegen Sicherstellung der dem Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der für das Laibacher Spital und Erziehungshaus auf die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende October 1852 erforderlichen Victualien, Getränke und sonstigen Bedürfnisse, wird in der Amtskanzlei des hiesigen respectirenden Feldkriegs-Commissariats, am alten Markt Haus-Nr. 21 im 1. Stock, am 15. September 1851 um 10 Uhr Vormittags eine Licitation abgehalten werden.

**Die zu liefernden Artikel sind:**

Mundsemmel ohne Milch	à 3 Loth	Stück	—	4000	—
dto	à 5 "	"	—	—	1700
dto	à 6 "	"	—	26000	—
dto	à 9 "	"	—	11000	—
Halbweißes Brot	à 16 "	"	—	19000	—
dto	à 26 "	"	—	10000	—
Rindfleisch		Pfund	—	25000	7100
Kalbfleisch		"	—	5000	—
Mundmehl		"	—	7200	900
Semmelmehl		"	—	4100	1200
weißes Pohnmehl		"	—	700	—
Weizengries		"	—	8260	1100
gerollte Gerste		"	—	3400	1200
gerissene Gerste		"	—	—	200
Bohnen, weiße		"	—	4500	1800
Reis		"	—	3700	1100
Rindschmalz		"	—	3100	180
Salz		"	—	3000	1000
gedörrte Zwetschen		"	—	1100	—
Kümmel		"	—	200	30
Krenn		"	—	300	—
Suppengrünes		"	—	400	—
Zwiebel		"	—	400	—
Meliss-Zucker		"	400	—	—
Eier		Stück	—	10000	—
Limoni		"	—	—	—
rother Wein, einheimischer		Maß	—	—	—
weißer Wein nach Bedarf		"	—	36000	—
Branntwein		"	—	160	—
Essig		"	200	600	—
Milch		"	—	—	—
Waschseife		Pfund	100	150	—
Schnupftabak		"	—	—	—
Blutegeln, mittlerer Gattung		Stück	1500	—	—
Eis		Pfund	—	—	—
ordinäre Hemden		Stück	—	10000	3000
" Gattien		"	—	10000	3000
Schweiß Hemden		"	—	600	—
" Gattien		"	—	500	—
Handtücher		"	—	2810	3000
Saettücher		"	—	—	3000
Kittel		"	—	—	70
Zwischhosen		"	—	—	70
Fußsegen		"	—	—	3000
Bandagen		"	—	2600	—
Polsterüberzüge		"	—	2800	—
Spitalskittel		"	—	600	—
Urinflaschen		"	—	140	—
6 Unzenhältige Medicinflaschen	vom	"	—	120	—
12 dto	weißen	"	—	100	—
Lampengläser	Gläse	"	—	80	—
reines rohes Nieren-Kernenschlitt		Pfund	50	—	—
reines rohes Schweinsfilz		"	400	—	—
gemeiner Honig		"	100	—	—
Terpentin-Öl		"	20	—	—
Leinöl		"	5	—	—
Baum-		"	25	—	—
reine rohe Gerste		"	300	—	—
gemeinen Terpentin		"	10	—	—
36 Grad hältigen Weingeist		Maß	120	—	—

L a i b a c h e r		
Garnisons-Apotheke	Spital	Erziehungs-haus
—	4000	—
—	—	1700
—	26000	—
—	11000	—
—	19000	—
—	10000	—
—	25000	7100
—	5000	—
—	7200	900
—	4100	1200
—	700	—
—	8260	1100
—	3400	1200
—	—	200
—	4500	1800
—	3700	1100
—	3100	180
—	3000	1000
—	1100	—
—	200	30
—	300	—
—	400	—
—	400	—
400	—	—
—	10000	—
—	—	—
—	36000	—
—	160	—
200	600	—
—	—	—
100	150	—
—	—	—
1500	—	—
—	—	—
—	10000	3000
—	10000	3000
—	600	—
—	500	—
—	2810	3000
—	—	3000
—	—	70
—	—	70
—	2600	—
—	2800	—
—	600	—
—	140	—
—	120	—
—	100	—
—	80	—
50	—	—
400	—	—
100	—	—
20	—	—
5	—	—
25	—	—
300	—	—
10	—	—
120	—	—

Zur Licitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel des Bäckers mit fl., Fleischers mit fl., des Victualien-Lieferanten mit fl., und Wäsches Reinigung mit fl. festgesetzt ist, welches denjenigen, die nichts ersiehn, gleich nach beendeter Licitation zurückgestellt werden wird, von den Erstehern aber sogleich bei Unterfertigung des Licitations-Protocolls auf die mit 10 Percent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessene Caution ergänzt und depositirt werden muß.

Diese Caution kann entweder in barem Gelde oder in k. k. Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Course, in einer Real-Caution, oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

- a) Dieselben müssen noch vor dem förmlichen Abschlusse der mündlichen Licitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium, oder Statt desselben mit dem Cassa-Erlassescheine belegt seyn.
- b) Der betreffende Dfferent hat in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannten Licitations- oder Contractbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Dffert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat
- c) der Dfferent in dem schriftlichen Dfferte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltener officiellen Kenntniß hievon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und Falls er dieses unterließe, sich ganz dem richterlichen Verfahren und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und die Lieferung übernommen hätte; so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.
- d) In dem schriftlichen Dfferte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen, und ein für allemal bestimmt auszusprechen, weil dieses Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen
- e) in dem Dfferte eben so wenig bedingungsweise auf das noch unbekanntes Resultat der mündlichen Licitation, oder auf andere Dfferte Bezug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Abweichungen von den Licitationsbedingungen vorkommen.
- f) Die eingelangten schriftlichen Dfferte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden.
- g) Enthält nun ein solches schriftliches Dffert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Dfferenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Dffert angenommen. Ist der Dfferent nicht persönlich anwesend, so wird diesem Dfferte der Vorzug gegeben, die mündliche Licitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Dffert-anbotes der Contract abgeschlossen.
- h) Ist der Anbot des schriftlichen Dfferenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter mehr verhandelt. Der Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Licitationsprotocolls unwiderruflich, für das Aeraat erst vom Tage der erfolgten hohen Genehmigung verbindlich.

Die weiteren Bedingungen der Licitation können von jetzt an im Spitals-Gebäude während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von dem k. k. Prinz Hohenlohe 17. Linien-Infanterie-Regiments-Verbezirks-Commando. Laibach den 25. August 1851.

Nebstdem ist bei 100 bis 200 Kranken das Barbieren und Haarschneiden zu besorgen.

Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen, die Lieferungs-Verbindlichkeit lautet auf den wirklichen Bedarf. Von den, dem schnellen Verderben nicht unterliegenden Artikeln haben die Licitanten Probenmuster mitzubringen, und vorzuzeigen; jene Muster, nach welchen geliefert werden soll, werden beim Spitale aufbewahrt und mit dem Siegel des Erstehers versehen. Sämtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entwe-

der stückweise oder in niederösterreichischem Maß und Gewicht geliefert. Hinsichtlich der, der ämtlichen Sazung unterliegenden Artikel wird auf Procenten-Nachlässe, hinsichtlich jener aber, welche keiner Sazung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungs-dauer gleichbleibende Contract-Preise, oder auf die jeweiligen Marktpreise, nach dem Verschleiß im Großen, auf Procenten-Nachlässe verhandelt.